

Rechtssache C-174/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

8. März 2022

Vorlegendes Gericht:

Varhoven kasatsionen sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

25. Februar 2022

Kassationsbeschwerdeführer:

EV

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Das Verfahren wurde durch Kassationsbeschwerde des Angeklagten EV gegen die Entscheidung Nr. 57/05.08.2021 des Berufungsgerichts Varna eingeleitet.

Mit der vor dem Kassationsgericht angefochtenen Entscheidung hatte das Berufungsgericht das Urteil des Regionalgerichts Varna Nr. 22/22.03.2021 bestätigt, mit dem EV für schuldig befunden worden war, am 21. Dezember 2018 in Varna ohne ordnungsgemäße Erlaubnis Drogenausgangsstoffe, nämlich zwei Liter Toluol im Wert von 24 Leva (BGN), Material zur Herstellung hoch gefährlicher Betäubungsmittel (Methamphetamin) sowie 11,18 Gramm roten Phosphor im Wert von 2,79 BGN, alles zusammen in einem Gesamtwert von 26,79 BGN, zum Zweck der Verbreitung besessen zu haben, und deswegen nach Art. 354a Abs.1 Satz 2 Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch, im Folgenden: NK) in Verbindung mit Art. 58a Abs. 1 und Art. 54 NK zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren zunächst nach der allgemeinen Strafvollzugsregelung sowie einer Geldstrafe in Höhe von 20 000 BGN verurteilt worden war.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Das Vorabentscheidungsersuchen ergeht gemäß Art. 267 Abs. 1 Buchst. b AEUV.

Vorlagefrage

Erlauben es die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004, die die Blankettvorschrift des Art. 354a des Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 4 des Zakon za kontrol varhu narkotichnite veshtestva i prekursorite (Gesetz über die Kontrolle von Betäubungsmitteln und Drogenausgangsstoffen) ausfüllen, dass eine Person des Besitzes eines Stoffes der Kategorie 3 des Anhangs I, nämlich Toluol in einer Menge von zwei Litern, für schuldig befunden wird?

Völkerrecht

Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, Art. 3

Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der Europäischen Union

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe, Art. 2, Art. 3 Abs. 2 und 6, Art. 8, Anhang I

Nationale Rechtsvorschriften

Nakazatelen kodeks (NK), Art. 354a

Zakon za kontrol varhu narkotichnite veshtestva i prekursorite (Gesetz über die Kontrolle von Betäubungsmitteln und Drogenausgangsstoffen, ZKNVP), Art. 1, 3 und 18a, Ergänzende Bestimmungen § 1, Punkt 14

Naredba N° 1 za kontrol na prekursorite na narkotichnite veshtestva (Verordnung Nr. 1 über die Kontrolle von Drogenausgangsstoffen) vom 18. April 2008, Art. 1, 11 und 18, Anhang Nr. 1

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Am 21. Dezember 2018 bemerkten drei Beamte der Gemeindepolizei Varna drei Personen, die angesichts der Polizeipräsenz sichtbar beunruhigt waren. Daraufhin wurde ihre Identität überprüft, und es stellte sich heraus, dass es sich um den Angeklagten EV und zwei seiner Bekannten handelte, die später im Verfahren als Zeugen auftraten. Die Frage, ob sie im Besitz von Drogen oder anderen verbotenen Stoffen seien, verneinten die Zeugen. Im Laufe des Gesprächs gab der Angeklagte an, dass er zwei Flaschen Toluol bei sich habe. Er öffnete seine Tasche, in der sich eine elektronische Waage und ein Polyäthylenbeutel mit einem roten pulverförmigen Stoff befanden; Herr EV erklärte hierzu, es handle sich um

roten Phosphor. Der Angeklagte händigte die beschriebenen Gegenstände freiwillig aus und erklärte, dass er den roten Phosphor auf einer E-Commerce-Website und das Toluol in einem Geschäft gekauft habe und dass es sich bei den Stoffen um Zutaten für die Herstellung von „Pico“ (Methamphetamin) handle. Die Polizeibeamten nahmen den Angeklagten auf die Polizeiwache mit. In dem erstellten Protokoll über die freiwillige Übergabe legte Herr EV selbst schriftlich nieder, dass er die Gegenstände zu einem Bekannten habe bringen wollen, der ihm dafür den Einkaufspreis habe zahlen sollen.

- 2 Nach dem Ergebnis der physikalisch-chemischen Analyse handelt es sich bei den Objekten Nr. 1 und Nr. 2 (farblose klare Flüssigkeiten mit einem Gesamtvolumen von 2 000 ml) um Toluol; Objekt Nr.3 (ein violetter Stoff mit einem Nettogewicht von 11,64 g) ist roter Phosphor; Objekt Nr.4 (eine graue elektronische Waage) weist Spuren von Methamphetamin auf.
- 3 Aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen kamen die Sachverständigen zu dem Schluss, dass die Gegenstände als Ausgangsstoffe in einem Verfahren zur Synthese des Betäubungsmittels Methamphetamin mittels der so genannten Ephedrin-/Pseudoephedrin-Reduktionsmethode durch Erhitzen in Gegenwart von Iodwasserstoffsäure verwendet werden könnten.
- 4 Der Ausgangsstoff ist Ephedrin/Pseudoephedrin, das durch Extraktion (Reinigung) meist aus pharmazeutischen Formen (Kapseln, Tabletten, Ampullen) gewonnen werden kann. Im Stadium der Reduktion des Ausgangsstoffs Ephedrin/Pseudoephedrin zu Methamphetamin wird Iodwasserstoffsäure verwendet, die durch Zugabe einer vorbereiteten Lösung von rotem Phosphor (Objekt Nr. 3) und Iod in Gegenwart von Phosphorsäure, vermischt in einem wässrigen Medium, gewonnen wird. Bei der Reaktion von Ephedrin/Pseudoephedrin mit Iodwasserstoffsäure entsteht Methamphetaminbase. Der Prozess wird durch Erhitzen mit einem Kocher in einem Glasgefäß durchgeführt, das mit einem Rückflusskühler und/oder Thermometer ausgestattet sein kann. Zur Extraktion des entstandenen Methamphetamins wird dem Reaktionsgemisch Natronlauge zugesetzt, und es werden Lösungsmittel verwendet, die Toluol enthalten (Objekte Nr. 1 und Nr. 2); zur Reinigung des Methamphetamins werden Aceton, Ether, Isopropanol und anderes verwendet. Das Endprodukt in Form von Hydrochloridsalz oder Sulfat erhält man als Syntheseprodukt in Form einer Base; es wird mit Schwefel- oder Salzsäure behandelt, woraufhin es von der Mischung abgetrennt und getrocknet wird und die Form von Kristallen annimmt.
- 5 Der Wert der aufgefundenen Stoffe beläuft sich laut dem Ergebnis des Bewertungsgutachtens auf insgesamt 26,795 BGN, wobei sich der Wert der beiden Flaschen Toluol auf 24,00 BGN und der Wert der 11,18 g rotem Phosphor auf 2,795 BGN beläuft.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 6 Der Angeklagte und seine Verteidiger machen geltend, dass die Handlung keine Straftat im Sinne von Art. 354a Abs. 1 Satz 2 NK darstelle, da die beiden Stoffe, die bei der Polizeikontrolle im Besitz des Angeklagten gefunden worden seien, eine legale Verwendung hätten und im alltäglichen Leben sehr gebräuchlich seien. Zur Begründung der Ansicht, dass die Handlung den Tatbestand nicht erfülle, berufen sich die Verteidiger auf die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Drogenausgangsstoffe und weisen darauf hin, dass der Stoff Toluol in Kategorie 3 des Anhangs I aufgeführt sei und dass sein Besitz weder einer Erlaubnis im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung noch einer Registrierung nach Art. 3 Abs. 6 der Verordnung bedürfe.
- 7 Die Staatsanwaltschaft tritt dem entgegen; sie hält das Vorbringen der Verteidigung für nicht stichhaltig.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 8 Um die Anforderungen von Art. 3 Abs. 1 Buchst. a Ziff. iv und Buchst. c Ziff. ii des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu erfüllen, stellt das Strafgesetzbuch der Republik Bulgarien verschiedene Handlungen mit Stoffen unter Strafe, die als Ausgangsstoffe im Herstellungsprozess von Drogen dienen können. Durch die gewählte gesetzgeberische Herangehensweise, in einer Bestimmung – Art. 354a Abs. 1 NK – zwei Straftatbestände zu regeln, die sich nur durch den Gegenstand des Delikts voneinander unterscheiden, sind auch die Besonderheiten der Straftat, deren Gegenstand Drogenausgangsstoffe sind, vorgezeichnet.
- 9 Erstens ist Art. 354a Abs. 1 Satz 2 NK eine Blankettvorschrift, und für die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung ist es erforderlich, dass ihr Inhalt durch die Bestimmungen des *Zakon za kontrol varhu narkotichnihte veshtestva i prekursorite* (Gesetz über die Kontrolle von Betäubungsmitteln und Drogenausgangsstoffen, ZKNVP) und die zu seiner Anwendung erlassenen untergesetzlichen Rechtsvorschriften ausgefüllt wird. Die Verweisung auf diese Bestimmungen erfolgt in Bezug auf zwei Aspekte: a) die Stoffe, die Ausgangsstoffe darstellen, und b) das Verfahren und die Grundlagen für die Erteilung einer Erlaubnis für die Ausübung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit solchen Stoffen.
- 10 Das Spezialgesetz ZKNVP setzt seinerseits in Art. 1 Nr. 3 die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Drogenausgangsstoffe und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern um.
- 11 Zur Durchführung des Gesetzes wurde die Verordnung Nr. 1 vom 18. April 2008 über die Kontrolle von Drogenausgangsstoffen erlassen. In ihrem Anhang Nr. 1 werden die Stoffe, die als Ausgangsstoffe verwendet werden können, in drei

Kategorien eingeteilt, entsprechend den Unterscheidungen in den beiden Gemeinschaftsverordnungen.

- 12 Diese Erwägungen zur Ausfüllungsbedürftigkeit von Art. 354a Abs. 1 Satz 2 NK und zum sachlichen Anwendungsbereich des ZKNVP, soweit es Drogenausgangsstoffe betrifft, begründen auch die Anwendung des Unionsrechts auf den Fall, um den es im Ausgangsverfahren geht.
- 13 Die zweite Besonderheit des Straftatbestands des Art. 354a Abs. 1 Satz 2 NK ist, dass es für die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung erforderlich ist, dass es sich um eine Tätigkeit der Herstellung, der Verarbeitung, des Erwerbs, des Besitzes oder des Vertriebs von Ausgangsstoffen ohne ordnungsgemäße Erlaubnis handelt. Mit Ausnahme der Fälle, in denen es um so genannte hoch gefährliche Betäubungsmittel geht, deren Verbot sich aus dem Gesetz selbst ergibt, wird in allen anderen Fällen, einschließlich Fällen im Zusammenhang mit dem Besitz von Ausgangsstoffen, die zur Herstellung von Betäubungsmitteln bestimmt sind, unter einer ordnungsgemäßen Erlaubnis ein Rechtsakt einer staatlichen Stelle verstanden, der den Adressaten ermächtigt, die Tätigkeit der Herstellung, der Verarbeitung, des Erwerbs, des Besitzes oder des Vertriebs der betreffenden Stoffe rechtmäßig auszuüben, wenn dies zu medizinischen, wissenschaftlichen oder Forschungszwecken geschieht. Fehlt ein solcher Rechtsakt, ist das objektive Straftatbestandsmerkmal „ohne ordnungsgemäße Erlaubnis“ erfüllt.
- 14 Ein Teil des Gegenstands der Straftat im Ausgangsverfahren, zwei Liter Toluol, fällt in die Kategorie 3 des Anhangs Nr. 1 der Verordnung Nr. 1 vom 18. April 2008 und in die gleiche Kategorie der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Drogenausgangsstoffe. Zur Ausübung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Stoffen dieser Kategorie und insbesondere für den Besitz dieser Stoffe ist nicht vorgesehen, dass eine Erlaubnis oder Registrierung erforderlich wäre, unabhängig davon, ob der Angeklagte als Wirtschaftsbeteiligter im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Verordnung Nr. 273/2004 (soweit die erhobene Anklage dahin geht, dass die unter Strafe gestellten Stoffe zur weiteren Veräußerung bestimmt waren) oder als Verwender gemäß Art. 2 Buchst. h dieser Verordnung (soweit Herr EV wegen Besitzes eines in der Liste enthaltenen Stoffes angeklagt ist) betrachtet wird. Die nationale Rechtsprechung hat zwar in Bezug auf die Stoffe der ersten beiden Kategorien des Anhangs Nr. 1 feststellt, dass die Handlung ohne ordnungsgemäße Erlaubnis durchgeführt wird, sofern die nach dem ZKNVP und der Verordnung Nr. 1 erforderlichen Erlaubnisse (für Stoffe der Kategorie 1) oder Registrierungen (für Stoffe der Kategorie 2) nicht vorliegen, in Bezug auf die Stoffe der Kategorie 3 weisen die nationalen Gerichte jedoch lediglich darauf hin, dass es sich dabei um Stoffe handelt, die nach der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments [und des Rates] der Kontrolle unterliegen, ohne Ausführungen dazu, welche inhaltlichen Anforderungen für Tätigkeiten mit Stoffen der Kategorie 3 gelten und ob ein spezieller Rechtsakt einer staatlichen Stelle für ihren Erwerb, ihren Besitz und ihre Verwendung erforderlich ist. Allein in der zu prüfenden Entscheidung, die Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist, wird das Fehlen einer

ordnungsgemäßen Erlaubnis als objektives Tatbestandsmerkmal der Straftat nach Art. 354a Abs. 1 Satz 2 NK mit dem Zweck des Stoffes – der Herstellung von Betäubungsmitteln – begründet.

- 15 Das vorliegende Gericht ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Union angesichts der Dauer des Strafverfahrens (das Strafverfahren wurde am 11. März 2019 eingeleitet und die Anklageschrift wurde am 24. Februar 2021 beim Regionalgericht Varna eingereicht) erfüllt sind. Zudem wurde der Angeklagte, EV, für einen längeren Zeitraum, vom 22. Januar 2021 bis 25. Januar 2022, in Untersuchungshaft genommen. Es liegt im Interesse des Angeklagten, dass die Frage seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit zügig geklärt wird.

ARBEITSDOKUMENT